

Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auch für Kinder?

Teil II

Kinder als Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren und als gesuchte Personen nach dem Europäischen Haftbefehl

Julia Villotti*

Inhalt

A. Einleitung	311
B. Mindestvorgaben nach der RL 2016/800	312
C. Kinder als Gesuchte nach dem Europäischen Haftbefehl	315
I. Wahrung von Kinderrechten als Ausnahme von der Pflicht zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls?	316
II. Rechte von Kindern in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls	327
D. Schlussfolgerungen	328

Abstract

Der erste Teil des Beitrags zur Relevanz des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für Kinder war der Entwicklung des Kinderrechtsschutzes auf primärrechtlicher Ebene und dem kinderrelevanten Unionshandeln im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen gewidmet. Die rechtliche Stellung von Kindern als Opfer von Straftaten stand dabei im Zentrum. Der vorliegende zweite Teil des Beitrags setzt sich nun mit der Stellung von Kindern auseinander, die selbst als Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren geführt werden. Dabei stellt sich unter anderem die Frage, inwieweit die spezifische Situation von Kindern im Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls berücksichtigt wird und ob von der verpflichtenden Vollstreckung aus Gründen der Wahrung von Kinderrechten abgesehen werden kann.

* Dr. Julia Villotti, LL.M., Assistenzprofessorin am Institut für Europarecht und Völkerrecht der Universität Innsbruck (Austria). Email: julia.villotti@uibk.ac.at. Die Verfasserin dankt den anonymen Gutachter:innen für die wertvollen Hinweise.

An Area of Freedom, Security and Justice for Children?

Part II

Children as suspects or accused persons in criminal proceedings and as persons sought under the European Arrest Warrant

The first part of the contribution on child related aspects of the Area of Freedom, Security and Justice was devoted to the evolution of a system of children's rights protection at the level of primary EU law and to EU action in the field of Judicial Cooperation in Criminal Matters. The focus there was on the legal position of children as victims of criminal offences. The present second part of the contribution examines the legal position of children who themselves are suspects or accused persons in criminal proceedings and persons sought under the European Arrest Warrant. Among other questions, it considers the extent to which the specific situation of children is taken into account in proceedings for the execution of the European Arrest Warrant and whether, for reasons relating to the protection of the rights of the child, obligatory execution of a European Arrest Warrant may be declined.

Keywords: Area of Freedom, Security and Justice, Principle of Mutual Recognition, Principle of Mutual Trust, Judicial Cooperation in Criminal Matters, Rights of the Child, European Arrest Warrant, Directive 2016/800

A. Einleitung

Im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR) und konkret der polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen wird der besonderen Situation von Kindern nicht nur Rechnung getragen, wenn sie Opfer von Straftaten sind oder werden könnten,¹ sondern auch, wenn sie selbst einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden. In diesem Zusammenhang sind die RL (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind² und der Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (RbEuHb)³ von Bedeutung. Im Folgenden werden zunächst die Mindestvorgaben nach der RL 2016/800 dargestellt (B.). Im Anschluss daran wird auf die Stellung von Kindern als Gesuchte nach dem Europäischen Haftbefehl eingegangen (C.), und zwar hinsichtlich der für Kinder relevanten Ausnahmen von der Vollstreckungsverpflichtung einerseits und der Verfahrensrechte von Kindern andererseits. Kurze Schlussfolgerungen runden den Beitrag ab (D.).

1 Siehe dazu den ersten Teil des Beitrags in ZEuS 2026/1.

2 ABl. L 132 v. 21.5.2016, S. 1.

3 ABl. L 190 v. 18.7.2002, S. 1.

B. Mindestvorgaben nach der RL 2016/800

In der RL 2016/800 sind Mindestvorgaben in Bezug auf Verfahrensgarantien für Kinder vorgesehen, die verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, einschließlich derer, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nach dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI eingeleitet wurde.⁴ Sie wurde unter anderem deshalb angenommen, weil allein aufgrund des Umstands, dass sämtliche EU-Mitgliedstaaten Vertragsparteien der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, 1950)⁵, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (1966)⁶ sowie der Kinderrechtskonvention sind, „nicht immer ein hinreichendes Maß an Vertrauen in die Strafrechtspflege anderer Mitgliedstaaten geschaffen wird“.⁷

Die Richtlinie ist unabhängig von einer förmlichen Handlung der Behörden anwendbar, sobald Kinder faktisch verdächtig werden, also zum Beispiel von Opfern als mutmaßliche Täter:innen bezeichnet werden.⁸ Ihre Anwendbarkeit erstreckt sich bis zu dem Zeitpunkt, zu dem endgültig geklärt ist, ob die Kinder eine Straftat begangen haben. Dies schließt eventuelle Verurteilungen und Entscheidungen in Rechtmittelverfahren ein.⁹ Der Begriff „Kinder“ in der RL 2016/800 bezeichnet Personen unter 18 Jahren. Wenn Zweifel bestehen, ob eine Person älter als 18 Jahre ist, muss sie als Kind eingestuft werden.¹⁰ Dies gilt gemäß Art. 2 Abs. 3 RL 2016/800 auch für Personen, die bei Verfahrensbeginn Kinder waren und das 18. Lebensjahr im Laufe des Verfahrens vollenden. Auf diese Kinder sind allerdings nicht alle Bestimmungen der Richtlinie anwendbar.¹¹ In diesem Fall muss die Anwendung der Richtlinie oder einzelner ihrer Bestimmungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls angemessen sein. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU ist es in diesem Zusammenhang unzulässig, wenn alle Personen, die während eines gegen sie eingeleiteten Verfahrens das 18. Lebensjahr vollenden, „allgemein und abstrakt“ von den in der RL 2016/800 festgelegten Rechte ausgeschlossen werden. Die Angemessenheit der Anwendung der Richtlinie oder einzelner ihrer Bestimmungen ist nämlich unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände der Rechtssache zu ermitteln. Dazu gehören auch der Reifegrad und die Schutzbe-

4 Zur praktischen Relevanz der RL 2016/800 über Verfassungsstrategien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ABL L 132 v. 21.5.2016, siehe *Eckel; Körner*, NSTZ 2019/8, S. 433.

5 SEV. Nr. 5.

6 999 UNTS 171.

7 ErwGr. 3 RL 2016/800.

8 Siehe dazu *Europäische Kommission*, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, COM(2024) 489 final, S. 6.

9 Art. 2 Abs. 1 RL 2016/800.

10 Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 RL 2016/800.

11 Dies gilt für Art. 5, Art. 8 Abs. 3 lit. b und Art. 15 RL 2016/800 soweit sich diese Bestimmungen auf Träger:innen der elterlichen Verantwortung beziehen.

dürftigkeit der Betroffenen.¹² Den Mitgliedstaaten steht es zudem frei, die Richtlinie auf Personen, die 21 Jahre oder älter sind, nicht anzuwenden.

Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, müssen gemäß der Richtlinie vorrangig und mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet werden. Kinder sind stets ihrem Alter, ihrem Reifegrad und ihrem Verständnis entsprechend zu behandeln. Ihre Würde muss geschützt werden und ihre besonderen Bedürfnisse sind zu berücksichtigen.¹³ Sie haben das Recht, umgehend über die allgemeinen Aspekte des Verfahrens und die in der RL 2016/00 vorgesehenen Rechte informiert zu werden.¹⁴ Nach der Rechtsprechung muss dies spätestens vor der ersten Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden in einfacher und verständlicher Sprache erfolgen, die den Bedürfnissen und der Schutzbedürftigkeit der Kinder Rechnung trägt. Die Vorlage eines standardisierten und für Erwachsene bestimmten Dokuments, mit dem Verdächtige oder Beschuldigte über ihre Rechte belehrt werden, genügt diesen Anforderungen nicht.¹⁵

Kinder haben außerdem das Recht auf Unterrichtung der Träger:innen der elterlichen Verantwortung. Sofern Letztere nicht erreichbar sind oder dies negative Folgen für das Kindeswohl hätte, werden im Einklang mit der RL 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren¹⁶ andere geeignete Erwachsene von den Kindern benannt, die von der zuständigen Behörde akzeptiert werden.¹⁷ Diese dürfen sie bei Gerichtsverhandlungen und, sofern es dem Kindeswohl dient und das Strafverfahren dadurch nicht beeinträchtigt wird, auch in anderen Phasen des Verfahrens begleiten.¹⁸ Des Weiteren haben Kinder nach Maßgabe von Art. 6 RL 2016/800 Anspruch auf Zugang zu und Unterstützung durch einen Rechtsbeistand. Sie dürfen mit dieser Person beispielsweise unter vier Augen zusammentreffen und vertraulich kommunizieren. Von der Unterstützung durch einen Rechtsbeistand kann unter anderem dann abgesehen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht verhältnismäßig ist. Eine Unterstützung muss aber jedenfalls sichergestellt werden, wenn Kinder einem Gericht zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt werden oder sich bereits in Haft befinden. Die Verurteilung von Kindern zu Haftstrafen, ohne dass sie von einem Rechtsbeistand unterstützt wurden, ist demnach unzulässig.¹⁹ Der Gerichtshof hat dazu festgestellt, dass nationale Regelungen mit Art. 6 RL 2016/800 unvereinbar sind, die nicht vorsehen, dass Kinder spätestens vor ihrer ersten Befragung durch die Polizei oder andere Behörden von einem Rechtsbeistand unterstützt werden. Letzterer

12 EuGH, Rs. C-603/22, *MS*, Urteil v. 5. September 2024, ECLI:EU:C:2024:685, Rn. 131 und 133.

13 Art. 13 RL 2016/800.

14 Art. 4 RL 2016/800.

15 EuGH, Rs. C-603/22, *MS*, Urteil v. 5. September 2024, ECLI:EU:C:2024:685, Rn. 155 f. und 158.

16 Abl. L 142 v. 1.6.2012, S. 1.

17 Art. 5 RL 2016/800.

18 Art. 15 RL 2016/800.

19 Siehe auch ErwGr. 25. ff. RL 2016/800.

muss bei der Befragung anwesend sein.²⁰ Die Beurteilung, ob beziehungsweise inwieweit Informationen und Beweise zu berücksichtigen sind, die in Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben erlangt wurden, obliegt nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie den Mitgliedstaaten. Diese sind aber nach ständiger Rechtsprechung an die Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz gebunden.²¹

Im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre können die Mitgliedstaaten bestimmen, ob Gerichtsverhandlungen, an denen Kinder beteiligt sind, grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, sie können diese Entscheidung aber auch den Gerichten überlassen.²² Nach der RL 2016/800 haben Kinder zudem das Recht auf Prozesskostenhilfe und einen wirksamen Rechtsbehelf, auf eine individuelle Begutachtung zur Ermittlung besonderer Bedürfnisse sowie auf eine medizinische Untersuchung beziehungsweise Unterstützung durch Ärzt:innen oder andere qualifizierte Fachkräfte. Der Freiheitsentzug ist unter Berücksichtigung des Alters und der individuellen Situation der Kinder auf den kürzesten noch angemessenen Zeitraum zu begrenzen. Nach Möglichkeit ist auf alternative Maßnahmen zur Haft zurückzugreifen.²³ Kindern, die bereits inhaftiert sind, muss nach Art. 12 RL 2016/800 eine besondere Behandlung zuteil werden: Sofern möglich, dürfen sie auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht werden, es sei denn, es würde dem Kindeswohl entsprechen. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass ihre gesundheitliche, körperliche und geistige Entwicklung sichergestellt und geschützt und das Recht auf Erziehung und Ausbildung, die Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die Ausübung des Rechts auf Familienleben sowie der Zugang zu Programmen, mit denen ihre Entwicklung und Reintegration in die Gesellschaft erleichtert werden soll, gewährleistet wird.²⁴ Der Fokus der Regelungen liegt also klar auf dem Ziel der Wiedereingliederung der Kinder in die Gesellschaft.

Bei der Umsetzung der RL 2016/800, für die die Mitgliedstaaten bis zum 11. Juni 2019 Zeit hatten, waren weitere Unionsrechtsakte zu berücksichtigen.²⁵ Dies gilt unter anderem für die RL 2012/13 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, die allgemeine Vorgaben für das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren enthält. Nach den Erwägungsgründen dieser Richtlinie sollten die nationalen Behörden besondere Aufmerksamkeit auf Personen richten, die den Inhalt beziehungsweise die Bedeutung der Belehrung oder Unterrichtung altersbedingt nicht nachvollziehen können.²⁶ Eine weitere Richtlinie, die bei der Umsetzung zu berücksichtigen ist, ist die RL 2013/48 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des

20 EuGH, Rs. C-603/22, *MS*, Urteil v. 5. September 2024, ECLI:EU:C:2024:685, Rn. 121.

21 EuGH, Rs. C-603/22, *MS*, Urteil v. 5. September 2024, ECLI:EU:C:2024:685, Rn. 170 und 172 mit weiteren Nachweisen.

22 Art. 14 RL 2016/800.

23 Art. 7, 10, 11, 18 und Art. 19 RL 2016/800.

24 48. ErwGr. und Art. 12 RL 2016/800.

25 18. ErwGr. RL 2016/800.

26 26. ErwGr. RL 2012/13 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. L 142 v. 1.6.2012.

Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs.²⁷ Sie fördert die Rechte von Kindern unter Berücksichtigung der Leitlinien des Europarats zu einer kinderfreundlichen Justiz.²⁸ Gemäß Art. 5 RL 2013/48 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Träger:innen der elterlichen Verantwortung „möglichst rasch“ über einen Freiheitsentzug und die Gründe dafür informiert werden, wenn es sich bei den Verdächtigen oder Beschuldigten um Kinder und damit um Personen handelt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Von dieser Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es dem Kindeswohl abträglich wäre. Diesfalls sind andere geeignete Erwachsene zu informieren.²⁹

Im Jahr 2024 hat die Kommission in ihrem Bericht über die Umsetzung der RL 2016/800 festgestellt, dass in einigen Mitgliedstaaten Probleme im Zusammenhang mit der Einhaltung wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bestehen. Das gilt unter anderem für die Auskunftsrechte, die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand, das Recht auf individuelle Begutachtung und die Behandlung im Fall eines Freiheitsentzugs.³⁰ Die Anforderung, dass eine Person als Kind gilt, wenn zweifelhaft ist, ob sie das 18. Lebensjahr vollendet hat, wurde von einem Drittel der Mitgliedstaaten nicht ausdrücklich umgesetzt.³¹ Die Kommission hat daher angekündigt, Vertragsverletzungsverfahren gegen die betreffenden Mitgliedstaaten „vorrangig“ weiterzuverfolgen.³²

C. Kinder als Gesuchte nach dem Europäischen Haftbefehl

Der Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (RbEuHb)³³ wurde aufgrund von Art. 31 lit. a und b sowie Art. 34 Abs. 2 lit. b EUV(Amsterdam) angenommen. Er schafft ein vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren der Übergabe von Personen, die zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder einer freiheitsentziehenden Maßregel gesucht werden. Damit wurden die komplexen und langwierigen Auslieferungsverfahren, unter anderem nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen (1957),³⁴ dem Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus (1977)³⁵ und dem

27 Abl. L 294 v. 6.11.2013.

28 55. ErwGr. RL 2013/48; S. *Ministerkomitee des Europarats*, Leitlinien des für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet v. 17.11.2010, abrufbar unter https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804c2f15 (14.4.2026).

29 Siehe dazu 55. ErwGr. RL 2013/48.

30 COM(2024) 489 final, S. 30.

31 COM(2024) 489 final, S. 8.

32 Bislang wurde kein Vertragsverletzungsverfahren eingebracht (Stand 21.5.2026).

33 ABl. L 190 v. 18.7.2002, S. 1; geändert durch Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates v. 26.2.2009, ABl. L 81 v. 27.3.2009, S. 24.

34 SEV. Nr. 24.

35 SEV. Nr. 90.

Schengener Durchführungsübereinkommen (1990),³⁶ zwischen den EU-Mitgliedstaaten ersetzt.³⁷ Bei dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI handelt es sich um die „erste konkrete Verwirklichung“ des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, der vom Europäischen Rat bekanntermaßen als „Eckstein“ der justiziellen Zusammenarbeit bezeichnet wurde.³⁸ Ausgehend von diesem Grundsatz sind die Mitgliedstaaten gemäß Art. 1 Abs. 2 RbEuHb zur Vollstreckung jedes Europäischen Haftbefehls verpflichtet. Ein solcher kann erlassen werden, wenn die betreffende Handlung im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwölf oder bei einer Verurteilung mit mindestens vier Monaten bedroht ist. Die Vollstreckung kann allerdings grundsätzlich davon abhängig gemacht werden, dass die Strafbarkeit der Handlungen, die der Ausstellung des Haftbefehls zugrunde liegen, auch nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats gegeben ist. Davon ausgenommen sind bestimmte schwere Straftaten, wie Terrorismus, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern, Kinderpornographie und Cyberkriminalität. Hier ist die Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls vorgesehen, ohne dass das Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit geprüft werden muss. Die Straftat muss allerdings im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sein.³⁹

I. Wahrung von Kinderrechten als Ausnahme von der Pflicht zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls?

Im Rahmenbeschluss 2002/584/JI sind konkrete Ausnahmen von der Pflicht zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls vorgesehen. Demnach *kann* sie gemäß Art. 4 RbEuHb unter anderem dann abgelehnt werden, wenn die beiderseitige Strafbarkeit (nach Maßgabe von Ziff. 1) nicht gegeben ist, die betreffende Person im Vollstreckungsmitgliedstaat wegen derselben Handlung strafrechtlich verfolgt wird (Ziff. 2), die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat verjährt ist (Ziff. 4), oder die Person wegen derselben Handlung bereits in einem Drittstaat rechtskräftig verurteilt wurde (Ziff. 5). Im Jahr 2009 wurde mit Art. 4a RbEuHb eine zusätzliche Möglichkeit zur Ablehnung der Vollstreckung in den Rahmenbeschluss aufgenommen, und zwar, wenn die gesuchte Person nicht persön-

36 Titel III Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen v. 14.6.1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, Abl. L 239 v. 22.9.2000, S. 19.

37 Siehe 5. und 6. ErwGr. sowie Art. 1 Abs. 1 und 2 RbEuHb. Dazu EuGH, Rs. C-477/16 PPU, *Kovalkovas*, Urteil v. 10. November 2016, ECLI:EU:C:2016:861, Rn. 25 mit weiteren Nachweisen. Zur Entstehung und den normativen Grundlagen des Rahmenbeschlusses ausführlich *Haggenmüller*, S. 83 ff.

38 6. ErwGr. RbEuHb. Siehe EuGH, Rs. C-216/18 PPU, *LM*, Urteil v. 25. Juli 2018, ECLI:EU:C:2018:586, Rn. 38. Zum Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung im Zusammenhang mit dem Europäischen Haftbefehl, *Möstl*, CMLR 2010/2, S. 432 ff.

39 Art. 2 RbEuHb.

lich zur Verhandlung erschienen ist, die zur Entscheidung über die Vollstreckung geführt hat.

Nach Art. 3 RbEuHb *muss* die zuständige Justizbehörde die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls in drei Fällen ablehnen: Erstens, wenn die Straftat in dem für die Straftat zuständigen Vollstreckungsmitgliedstaat unter eine Amnestie fällt (Ziff. 1); zweitens, wenn die gesuchte Person in einem Mitgliedstaat wegen derselben Handlung bereits rechtskräftig verurteilt und die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsmitgliedstaats nicht mehr vollstreckt werden kann (Ziff. 2); die Vollstreckung darf drittens nicht erfolgen, wenn die betreffende Person nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats aus Altersgründen für die betreffende Handlung nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann (Ziff. 3). In Art. 5 RbEuHb ist schließlich vorgesehen, dass die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls an bestimmte Bedingungen knüpfen kann, die vom Ausstellungsmitgliedstaat erfüllt werden müssen. So kann etwa im Hinblick auf eigene Staatsangehörige verlangt werden, dass sie zur Verbüßung der im Ausstellungsmitgliedstaat verhängten Freiheitsstrafe in das Hoheitsgebiet des Heimat- und Vollstreckungsmitgliedstaats rücküberstellt werden, nachdem den Betroffenen rechtliches Gehör gewährt wurde.

Mit der Zulässigkeit der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegenüber einer zur Tatzeit minderjährigen Person wurde der Gerichtshof in der Rs. *Piotrowski* befasst. Konkret stellte sich die Frage, ob Art. 3 Ziff. 3 RbEuHb so auszulegen ist, dass er die Übergabe von Personen, die nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats minderjährig sind, grundsätzlich untersagt, oder ob dies nur für Personen gilt, die noch nicht alt genug sind, um für die betreffende Handlung im Vollstreckungsmitgliedstaat strafrechtlich verfolgt zu werden.⁴⁰ Der Generalanwalt hat in seinen Schlussanträgen darauf hingewiesen, dass zwischen dem in der Bestimmung verwendeten Begriff der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einerseits und dem der vollen Strafmündigkeit andererseits zu unterscheiden ist. Minderjährige können zwar für bestimmte Taten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, dem allgemeinen Strafrecht unterliegen sie aber erst mit dem Erreichen der vollen Strafmündigkeit.⁴¹ Die Festlegung dieser Altersgrenzen fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Wie der Generalanwalt⁴² ist auch der Gerichtshof – unter Verweis auf den Wortlaut von Art. 3 Ziff. 3 RbEuHb und die Entstehungsgeschichte der Bestimmung – zum Schluss gekommen, dass der gegenständliche Ablehnungsgrund nicht Minderjährige im Allgemeinen betrifft, sondern nur diejenigen, die nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats nicht für die dem Haftbefehl zugrunde liegende Handlung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen können. In Ermangelung einer unionsrechtlichen Harmonisierung obliegt es dem Vollstreckungsmitgliedstaat, das Mindestalter für die strafrechtliche Verantwortlichkeit für konkrete

40 EuGH, Rs. C-367/16, *Piotrowski*, Urteil v. 23. Januar 2018, ECLI:EU:C:2018:27, Rn. 27.

41 Schlussanträge GA Bot, Rs. C-367/16, *Piotrowski*, ECLI:EU:C:2017:636, Rn. 31.

42 Schlussanträge GA Bot, Rs. C-367/16, *Piotrowski*, ECLI:EU:C:2017:636, Rn. 33.

Handlungen festzulegen.⁴³ Bei der Entscheidung über die Übergabe von Minderjährigen hat er nur zu prüfen, ob sie dieses Mindestalter bereits erreicht haben. Eine darüberhinausgehende Prüfung von Voraussetzungen, von denen die Verfolgung oder Verurteilung in diesem Staat abhängig gemacht wird – also etwa die Persönlichkeit, der Reifegrad der Minderjährigen oder das Vorliegen von bereits getroffenen Jugendschutzmaßnahmen – ist im Rahmenbeschluss nicht vorgesehen und käme einer tatsächlichen inhaltlichen Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung des Ausstellungsmitgliedstaats gleich. Dies wäre, so der Gerichtshof, mit dem Ziel des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI und dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung unvereinbar.⁴⁴

Die Übergabe einer gesuchten Person kann gemäß Art. 23 Abs 4 RbEuHb auch aus schwerwiegenden humanitären Gründen ausnahmsweise ausgesetzt werden. In dieser sogenannten „humanitären Klausel“ wird demonstrativ auf den Umstand verwiesen, dass „ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Vollstreckung offensichtlich eine Gefährdung für Leib oder Leben der gesuchten Person darstellt“. Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls muss jedoch erfolgen, sobald die schwerwiegenden humanitären Gründe nicht mehr vorliegen.

Die Nichtvollstreckung des Europäischen Haftbefehls aufgrund einer drohenden Grundrechtsverletzung im Ausstellungsmitgliedstaat ist im Rahmenbeschluss 2002/584/JI hingegen nicht ausdrücklich vorgesehen. Das Fehlen einer derartigen Bestimmung wird mit der unionsrechtlichen Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu erklären sein, den anderen Mitgliedstaaten die Beachtung der Grundrechte zu unterstellen.⁴⁵ Dabei ist in Verfahren im Zusammenhang mit einem Europäischen Haftbefehl primär der Ausstellungsmitgliedstaat für die Wahrung der Grundrechte verantwortlich.⁴⁶ Gemäß Art. 1 Abs. 3 RbEuHb berührt der Rahmenbeschluss jedoch „nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten“. Nach anfänglicher Zurückhaltung in den Rs. *Radu* und *Melloni*⁴⁷ hat der Gerichtshof – nicht zuletzt aufgrund des Drucks aus Karlsruhe⁴⁸ – in seinem Grundsatzurteil in der Rs. *Aranyosi und Căldăraru* eingeräumt, dass unter „außergewöhnlichen Umständen“ Beschränkungen der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und

43 EuGH, Rs. C-367/16, *Piotrowski*, Urteil v. 23. Januar 2018, ECLI:EU:C:2018:27, Rn. 29 f. und 32 ff.

44 EuGH, Rs. C-367/16, *Piotrowski*, Urteil v. 23. Januar 2018, ECLI:EU:C:2018:27, Rn. 51 ff.

45 Siehe dazu z.B. EuGH, Rs. C-699/21, *EDL*, Urteil v. 18. April 2023, ECLI:EU:C:2023:295, Rn. 31.

46 EuGH, Rs. C-367/16, *Piotrowski*, Urteil v. 23. Januar 2018, ECLI:EU:C:2018:27, Rn. 50; s. auch EuGH, Rs. C-268/17, *AY*, Urteil v. 25. Juli 2018, ECLI:EU:C:2018:602, Rn. 28.

47 EuGH, Rs. C-396/11, *Radu*, Urteil v. 29. Januar 2013, ECLI:EU:C:2013:39; Rs. C-399/11, *Melloni*, Urteil v. 26. Februar 2013, ECLI:EU:C:2013:107.

48 Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat insbesondere festgestellt, dass das gegenseitige Vertrauen im europäischen Auslieferungsverkehr erschüttert werden kann; Beschluss v. 15.12.2015, 2 BvR 2735/14, Rn. 67.

des gegenseitigen Vertrauens möglich sind.⁴⁹ Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gilt demnach nicht absolut, die Mitgliedstaaten müssen sich das Vertrauen der anderen Mitgliedstaaten vielmehr dadurch verdienen, dass sie für einen entsprechenden Grundrechtsschutz sorgen.⁵⁰

Die Rs. *Aranyosi und Căldăraru* betraf die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in Anbetracht der möglichen Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Ausstellungsmitgliedstaat und damit einer Verletzung von Art. 4 GRC. Unter Bezugnahme auf Art. 1 Abs. 3 RbEuHb hat der Gerichtshof den Vollstreckungsmitgliedstaat zur Vornahme sowohl einer allgemeinen als auch einer individuellen Bewertung der Situation im Ausstellungsmitgliedstaat verpflichtet und ihm dazu konkrete Vorgaben an die Hand gegeben. Demnach muss die vollstreckende Justizbehörde, wenn sie „über objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben verfügt, die das Vorliegen systemischer oder allgemeiner, bestimmte Personengruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffender Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat belegen, konkret und genau prüfen [...], ob es ersthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die Person, gegen die sich [der Haftbefehl] richtet“, aufgrund der Bedingungen der Inhaftierung im Ausstellungsmitgliedstaat „einer echten Gefahr“ unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinn von Art. 4 GRC ausgesetzt wäre. Die Entscheidung über die Übergabe muss aufgeschoben werden, bis das Vorliegen einer solchen Gefahr ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist der Fall, dann ist das Übergabeverfahren gegebenenfalls zu beenden.⁵¹

Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ist also der Regelfall, die Ablehnung nur ausnahmsweise zulässig.⁵² Den zweistufigen *Aranyosi und Căldăraru*-Test hat der Gerichtshof in der Folge auch im Kontext des in Art. 47 Abs. 2 GRC niedergelegten Grundrechts auf ein faires Verfahren angewendet. In der Rs. *LM* drohte der aufgrund des Europäischen Haftbefehls gesuchten Person eine Verletzung ebendieses Grundrechts im Ausstellungsmitgliedstaat, die auf die Reform des dortigen Justizwesens zurückzuführen war. Der Gerichtshof hat ausführlich zur grundlegenden Bedeutung des Grundrechts auf ein faires Verfahren als Garant für den Schutz der unionsrechtlichen Rechte der Einzelnen und die Wahrung der in Art. 2 EUV vorgesehenen Werte Stellung genommen.⁵³ Davon ausgehend hat er auch in diesem

49 EuGH, verb. Rs. C-404/15 u. C-659/15, *Aranyosi und Căldăraru*, Urteil v. 5. April 2016, ECLI:EU:C:2016:198, Rn. 82; siehe bereits EuGH, Gutachten 2/13 v. 18. Dezember 2014, *Beitritt der EU zur EMRK*, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 191. Ausführlich zur Rechtsprechung z.B. *Haggenmüller*, S. 225 ff.; *Mitsilegas*, *Revista Brasileira de Direito Processual Penal* 2019/2, S. 576 ff.

50 So *Lenaerts*, CMLR 2017/3, S. 805.

51 EuGH, verb. Rs. C-404/15 u. C-659/15, *Aranyosi und Căldăraru*, Urteil v. 5. April 2016, ECLI:EU:C:2016:198, Rn. 104. Siehe dazu *Anagnostaras*, CMLR 2016/6, S. 1675.

52 Siehe z.B. EuGH, Rs. C-128/18, *Dorobantu*, Urteil v. 15. Oktober 2019, ECLI:EU:C:2019:857, Rn. 48 f.; Rs. C-216/18 PPU, *LM*, Urteil v. 25. Juli 2018, ECLI:EU:C:2018:586, Rn. 41 mit weiteren Nachweisen.

53 EuGH, Rs. C-216/18 PPU, *LM*, Urteil v. 25. Juli 2018, ECLI:EU:C:2018:586, Rn. 47 ff.

Fall sowohl eine allgemeine als auch eine individuelle Bewertung der Situation im Ausstellungsstaat verlangt: die vollstreckende Justizbehörde muss, sofern sie über Anhaltspunkte dafür verfügt, dass aufgrund systemischer oder allgemeiner Mängel im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Justiz eine echte Gefahr der Verletzung von Art. 47 Abs. 2 GRC droht, konkret und genau prüfen, „ob es in Anbetracht der persönlichen Situation dieser Person sowie der Art der strafverfolgungsbegründenden Straftat und des Sachverhalts, auf denen der Europäische Haftbefehl beruht, und unter Berücksichtigung der Informationen, die der Ausstellungsmitgliedstaat gemäß Art. 15 Abs 2 [RbEuHb] mitgeteilt hat, ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die besagte Person im Fall der Übergabe einer solchen Gefahr ausgesetzt sein wird“.⁵⁴

Es war unklar, ob der Gerichtshof seine Rechtsprechung zu Art. 4 und Art. 47 GRC auch auf andere Grundrechte übertragen würde. In der Rs. *GN*⁵⁵ hatte er dann erstmals die Gelegenheit, sich diesbezüglich im Hinblick auf das Recht auf Familienleben in Art. 7 GRC und die Rechte des Kindes in Art. 24 GRC zu äußern. Bei der in diesem Fall per Europäischem Haftbefehl gesuchten Person handelte es sich um eine zu diesem Zeitpunkt schwangere Frau, die bereits Mutter eines Kleinkindes war und mit diesem zusammenlebte. Es war fraglich, ob ihre Übergabe mit Art. 1 Abs. 2 und 3 RbEuHb, im Licht des Grundrechts auf Achtung des Familienlebens in Art. 7 GRC und den Rechten des Kindes in Art. 24 Abs. 2 und 3 GRC vereinbar war.⁵⁶ Die den Haftbefehl ausstellende Justizbehörde weigerte sich, im Rahmen des Kommunikationsverfahrens nach Art. 15 Abs. 2 RbEuHb, der vollstreckenden Justizbehörde Informationen darüber bereitzustellen, wie Straftaten gegen Mütter, die mit minderjährigen Kindern zusammenleben, vollstreckt werden und welche Maßnahmen in Bezug auf minderjährige Kinder ergriffen werden.⁵⁷ Die Übergabe der Frau wurde in der Folge abgelehnt, weil keine Gewissheit bestand, dass die Haftregelungen im Ausstellungsmitgliedstaat mit denen des Vollstreckungsmitgliedstaats vergleichbar waren. Es war unklar, ob das Recht der Mutter auf Erhalt der Beziehung zu ihren Kindern und das Recht, für sie zu sorgen, geschützt, und die mütterliche und familiäre Fürsorge der Kinder sichergestellt wäre, wie sie in Art. 3 KRK festgeschrieben ist.⁵⁸ Der Fall unterschied sich damit auch insofern von den bis dahin an den Gerichtshof herangetragenen Rechtssachen, als nicht die Grundrechte der gesuchten Person selbst im Vordergrund standen, sondern die der von dieser Person abhängigen Kleinkinder.

Die Generalanwältin hat in ihren Schlussanträgen vorgeschlagen, die drohende Grundrechtsverletzung in Bezug auf die Mutter und die Kinder gesondert zu prüfen.⁵⁹ Die Große Kammer ist dem allerdings nicht gefolgt und hat sich mit dem Grundrecht der Mutter und den Rechten der Kinder im Wesentlichen gemeinsam

54 EuGH, Rs. C-216/18 PPU, *LM*, Urteil v. 25. Juli 2018, ECLI:EU:C:2018:586, Rn. 79.

55 EuGH, Rs. C-261/22, *GN*, Urteil v. 21. Dezember 2023, ECLI:EU:C:2023:1017.

56 EuGH, Rs. C-261/22, *GN*, Urteil v. 21. Dezember 2023, ECLI:EU:C:2023:1017, Rn. 31.

57 EuGH, Rs. C-261/22, *GN*, Urteil v. 21. Dezember 2023, ECLI:EU:C:2023:1017, Rn. 17 f.

58 EuGH, Rs. C-261/22, *GN*, Urteil v. 21. Dezember 2023, ECLI:EU:C:2023:1017, Rn. 19.

59 Schlussanträge *GA Čapeta*, Rs. C-261/22, *GN*, ECLI:EU:C:2023:582, Rn. 15 ff. und 34 ff.

auseinandergesetzt. Zunächst hat der Gerichtshof betont, dass die Nichtvollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nach dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI nicht nur deshalb abgelehnt werden kann, weil die gesuchte Person Mutter von Kleinkindern ist, die mit ihr zusammenleben. Angesichts des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens besteht nämlich die Vermutung, dass im Ausstellungsmitgliedstaat der Situation angepasste Haftbedingungen für die Mutter vorgesehen sind und die Organisation der Betreuung der Kinder sichergestellt ist.⁶⁰ Er hat dann ein weiteres Mal auf Art. 1 Abs. 3 RbEuHb verwiesen, wonach die Pflicht zur Achtung der Grundrechte durch den Rahmenbeschluss nicht berührt wird. Dies muss auch für das Recht auf Achtung des Familienlebens in Art. 7 GRC und die in Art. 24 GRC festgeschriebenen Rechte des Kindes gelten.⁶¹ Die in der letztgenannten Bestimmung niedergelegte Verpflichtung zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls erstreckt sich, wie der Gerichtshof unter Verweis auf Art. 3 Abs. 1 KRK betont hat, auch auf Entscheidungen, die zwar nicht direkt an die Kinder gerichtet sind, aber weitreichende Folgen für sie haben.⁶² Er hat einmal mehr unterstrichen, dass es primär den Mitgliedstaaten obliegt, für die Wahrung der in Art. 7 und Art. 24 Abs. 2 und 3 GRC verbürgten Grundrechte zu sorgen. Bei Vorliegen einer echten Gefahr einer Grundrechtsverletzung der gesuchten Person und/oder deren Kinder im Fall der Übergabe, kann die vollstreckende Justizbehörde aber „ausnahmsweise“ aufgrund von Art. 1 Abs. 3 RbEuHb von der Vollstreckung absehen.⁶³ Der Gerichtshof hat den mit dieser Bestimmung gewährleisteten Grundrechtsschutz also auf Personen erstreckt, die zwar nicht selbst per Haftbefehl gesucht werden, aber von der Vollstreckung eines Haftbefehls gegenüber einer anderen Person in ihren Grundrechten betroffen sind. Davon ausgehend hat er sich ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt, wann der Nachweis für das Vorliegen einer echten Gefahr einer Grundrechtsverletzung als erbracht anzusehen ist. Dies ist nicht bereits dann der Fall, wenn die vollstreckende Justizbehörde an der Vergleichbarkeit der Bedingungen für die Inhaftierung von Müttern und die Betreuung von Kleinkindern im Ausstellungsmitgliedstaat und im Vollstreckungsmitgliedstaat zweifelt. Ob die Gefahr einer Grundrechtsverletzung vorliegt, ist nämlich nicht anhand der nationalen sondern anhand der unionsrechtlichen Grundrechtsschutzstandards zu beurteilen.⁶⁴ Verfügt die vollstreckende Justizbehörde jedoch über Anhaltspunkte, die nahelegen, dass diesbezüglich im Ausstellungsmitgliedstaat systemische und allgemeine Mängel bestehen, dann muss geprüft werden, inwieweit sich diese auf die individuelle Situation der Betroffenen und ihre Grundrechte auswirken.⁶⁵

60 EuGH, Rs. C-261/22, *GN*, Urteil v. 21. Dezember 2023, ECLI:EU:C:2023:1017, Rn. 38.

61 EuGH, Rs. 261/22, *GN*, Urteil v. 21. Dezember 2023, ECLI:EU:C:2023:1017, Rn. 39 f.

62 EuGH, Rs. 261/22, *GN*, Urteil v. 21. Dezember 2023, ECLI:EU:C:2023:1017, Rn. 39 ff.

63 EuGH, Rs. C-261/22, *GN*, Urteil v. 21. Dezember 2023, ECLI:EU:C:2023:1017, Rn. 43.

64 EuGH, Rs. C-261/22, *GN*, Urteil v. 21. Dezember 2023, ECLI:EU:C:2023:1017, Rn. 44.
Zum Grundrechtsschutzstandard im Kontext des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens, *Montaldo*, European Papers 2016/1, S. 994 ff.

65 EuGH, Rs. C-261/22, *GN*, Urteil v. 21. Dezember 2023, ECLI:EU:C:2023:1017, Rn. 45.

Für die Beantwortung der Frage, ob die Gefahr einer Verletzung von Art. 7 und Art. 24 Abs. 2 und 3 GRC tatsächlich gegeben ist, verlangt der Gerichtshof also auch hier die zweistufige Prüfung nach der *Aranyosi und Căldăraru*-Rechtsprechung.⁶⁶ Er hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich deren Schritte nicht überschneiden dürfen und nacheinander vorgenommen werden müssen.⁶⁷ In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob es „objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben“ gibt, die nahelegen, dass aufgrund von Mängeln im Ausstellungsstaat eine Grundrechtsverletzung vorliegt. Anhaltspunkte hierfür können sich laut dem Gerichtshof aus Entscheidungen internationaler Gerichte, aus Dokumenten des Europarats oder des Systems der Vereinten Nationen sowie aus Informationen über Strafvollzugsbedingungen in der Datenbank der Europäischen Grundrechteagentur ergeben.⁶⁸ In einem zweiten Schritt ist dann konkret und genau zu untersuchen, inwieweit sich die festgestellten Mängel auf die Haftbedingungen der gesuchten Person oder die Betreuungsbedingungen ihrer Kinder auswirken können. Entscheidend ist zudem, ob es angesichts der persönlichen Situation „ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt“, dass sie „einer echten Gefahr der Verletzung dieser Grundrechte ausgesetzt sein werden“.⁶⁹ Die Justizbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats muss die Justizbehörde des Ausstellungsmitgliedstaats – gegebenenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist – um unverzügliche Übermittlung fehlender und für die Entscheidung erforderlicher Informationen ersuchen. Kommt die Behörde diesem Ansuchen nicht nach, dann verstößt sie gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit in Art. 4 Abs. 3 EUV.⁷⁰

Der Gerichtshof hat damit seine *Aranyosi und Căldăraru*-Rechtsprechung konsequent auf Art. 7 und Art. 24 GRC übertragen, ohne spezifisch auf die Vulnerabilität der in diesem Fall betroffenen Kinder einzugehen. Im Gegensatz zum absoluten Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung in Art. 4 GRC können die in Art. 24 und Art. 7 GRC vorgesehenen Rechte der Kinder zwar grundsätzlich beschränkt werden. Um der Verpflichtung zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls nachkommen zu können, muss – wie die Generalanwältin betont hat – aber stets die Situation der betroffenen Kinder als Ausgangspunkt dienen.⁷¹ Davon ausgehend ist dann die Frage zu beantworten, ob das Kindeswohl in einem konkreten Fall beschränkt werden darf. *Lonardo* hat drei Kriterien identifiziert, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 24 Abs. 2 GRC für die Ermittlung des Kindeswohls ausschlaggebend sind. Verkürzt handelt es sich dabei um die örtliche und soziale Stabilität, die (emotionale) Beziehung zu

66 EuGH, verb. Rs. C-404/15 u. C-659/15 PPU, *Aranyosi und Căldăraru*, Urteil v. 5. April 2016, ECLI:EU:C:2016:198, Rn. 101 und 109 f.

67 EuGH, Rs. C-261/22, *GN*, Urteil v. 21. Dezember 2023, ECLI:EU:C:2023:1017, Rn. 46.

68 EuGH, Rs. C-261/22, *GN*, Urteil v. 21. Dezember 2023, ECLI:EU:C:2023:1017, Rn. 47.

69 EuGH, Rs. C-261/22, *GN*, Urteil v. 21. Dezember 2023, ECLI:EU:C:2023:1017, Rn. 48 mit weiteren Nachweisen.

70 EuGH, Rs. C-261/22, *GN*, Urteil v. 21. Dezember 2023, ECLI:EU:C:2023:1017, Rn. 49–53.

71 Schlussanträge GA *Ćapeta*, Rs. C-261/22, *GN*, ECLI:EU:C:2023:582, Rn. 52 ff.

den nahestehenden Bezugspersonen und die Fähigkeit der Eltern(teile), vollumfänglich für die Kinder zu sorgen.⁷² Es ist also beispielsweise relevant, in welchem Staat die Kinder leben, wer ihre Hauptbezugspersonen sind und wo diese leben, ob sie für die Kinder sorgen könnten und inwieweit die Aufrechterhaltung regelmäßiger Kontakte zu den Eltern(teilen) im Interesse der Kinder ist. Angesichts der Verpflichtung zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls in Art. 24 Abs. 2 GRC ist die Vornahme des zweistufigen und streng chronologischen *Aranyosi und Căldăraru*-Tests somit ungeeignet für die Beurteilung, ob die echte Gefahr einer Grundrechtsverletzung gegeben ist.⁷³ Nach diesem kann die individuelle Situation der Kinder – und damit das Kindeswohl – nämlich nur bei Vorliegen und im Kontext von systemischen Mängeln im Ausstellungsmitgliedstaat berücksichtigt werden. Da das Wohl eines bestimmten Kindes aber immer individuell beurteilt werden muss, ist der Generalanwältin insofern zuzustimmen, als es sich bei der Ermittlung und Berücksichtigung des Kindeswohls nicht um eine Frage des gegenseitigen Vertrauens handelt,⁷⁴ wie es etwa bei der Frage nach den Haftbedingungen oder nach der Unabhängigkeit der Gerichte im Ausstellungsmitgliedstaat der Fall ist. Insgesamt hat der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rs. *GN* den in Art. 24 und Art. 7 GRC vorgesehenen Rechten der Kinder also nicht ausreichend Rechnung getragen.

Die vom vorlegenden Gericht erwogene vorübergehende Aussetzung der Übergabe aufgrund von Art. 23 Abs. 4 RbEuHb „aus schwerwiegenden humanitären Gründen“ hat der Gerichtshof abgelehnt. In Anbetracht des Wortlauts und der allgemeinen Systematik der Bestimmung kommt der Aufschub der Vollstreckung nach dieser Bestimmung nämlich nicht für einen längeren Zeitraum in Betracht. Sie ist „nur vorübergehend, ausnahmsweise und aus schwerwiegenden humanitären Gründen“ möglich.⁷⁵ Auf den Vorschlag der Generalanwältin, von der Vollstreckung des Haftbefehls unter Berufung auf Art. 4 Ziff. 6 RbEuHb abzusehen, ist der Gerichtshof gar nicht erst eingegangen. Die Heranziehung des gegenständlichen Ablehnungsgrundes setzt voraus, dass sich die gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, diesem Staat angehört oder dort ihren Wohnsitz hat. Damit soll es den Justizbehörden ermöglicht werden, die Resozialisierungschancen der gesuchten Person zu berücksichtigen.⁷⁶ Bei Ablehnung der Übergabe auf dieser Grundlage muss die Freiheitsstrafe oder die freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Übergabe der Mutter in der Rs. *GN* nach Art. 24 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 GRC wahrscheinlich unzulässig wäre, hat die Generalanwältin die Nichtvollstreckung unter Berufung auf Art. 4 Ziff. 6 RbEuHb als „beste Option“ gesehen – vorausgesetzt, es entspricht dem Wohl der Kinder, im Vollstreckungsmitgliedstaat zu verbleiben und gleichzeitig häufigen Kontakt sowie enge Beziehungen

72 *Lonardo*, MJECL 2022/5, S. 599.

73 Siehe Schlussanträge GA *Čapeta*, Rs. C-261/22, *GN*, ECLI:EU:C:2023:582, Rn. 27.

74 Schlussanträge GA *Čapeta*, Rs. C-261/22, *GN*, ECLI:EU:C:2023:582, Rn. 41.

75 EuGH, Rs. C-261/22, *GN*, Urteil v. 21. Dezember 2023, ECLI:EU:C:2023:1017, Rn. 56.

76 Siehe EuGH, Rs. C-66/08, *Kozłowski*, Urteil v. 17. Juli 2008, ECLI:EU:C:2008:437, Rn. 45; Rs. C-514/17, *Sut*, Urteil v. 13. Dezember 2018, ECLI:EU:C:2018:1016, Rn. 33.

zur Mutter aufrechtzuerhalten.⁷⁷ Gegen die Heranziehung von Art. 4 Ziff. 6 RbEuHb in derart gelagerten Fällen spricht allerdings, dass die Bestimmung an die Bindung der gesuchten Person – und damit ausschließlich an die Situation der Mutter – zum Vollstreckungsmitgliedstaat und ihren Aussichten auf Resozialisierung in diesem Staat anknüpft. Zwar sind die Kinder dem sozialen Umfeld der Mutter zuzurechnen, sodass ihr Verhältnis im Hinblick auf die Resozialisierungschancen zu berücksichtigen ist. Der Schutz der Grundrechte der Kinder ist dabei jedoch im besten Fall ein Nebeneffekt. Angesichts der Tatsache, dass der Gerichtshof im Kontext von Art. 4 Ziff. 6 RbEuHb keine hohen Anforderungen an die Wohnsitznahme und den Aufenthalt stellt,⁷⁸ wäre die Nichtvollstreckung des Haftbefehls auch durchaus wahrscheinlich. Letztlich wird bei der Entscheidung über die Vollstreckung des Haftbefehls aber nicht die konkrete Situation der Kinder und damit das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt. Die Heranziehung der gegenständlichen Bestimmung in Fällen, wie dem in der Rs. *GN*, ist aus Sicht der Kinder also keine zufriedenstellende Lösung.⁷⁹

Der Gerichtshof wäre gut beraten, sich diesbezüglich einmal mehr an seiner Rechtsprechung im Asylbereich zu orientieren. Zur Frage der Überstellung von Asylwerber:innen in den nach der Dublin II-VO⁸⁰ zuständigen Mitgliedstaat in seinem Urteil in der Rs. *NS* hat er bereits früh eingeräumt, dass die Vermutung der menschenrechtskonformen Behandlung von Asylwerber:innen „als widerlegbar angesehen werden [muss]“. ⁸¹ Er hat dabei auf das Vorliegen eines systemischen Mangels und einer tatsächlichen Gefahr unmenschlicher Behandlung abgestellt.⁸² Jahre später hat er die Aufweichung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung dann in der Rs. *Aranyosi und Căldăraru* auch im Kontext der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen – und konkret im Zusammenhang mit der Vollstreckung des

77 Schlussanträge GA *Čapeta*, Rs. C-261/22, *GN*, ECLI:EU:C:2023:582, Rn. 91.

78 Siehe EuGH, Rs. C-66/08, *Kozłowski*, Urteil v. 17. Juli 2008, ECLI:EU:C:2008:437, Rn. 46; jüngst EuGH, Rs. C-700/21, *OG*, Urteil v. 6. Juni 2023, ECLI:EU:C:2023:444.

79 Anderer Ansicht hierzu *Montaldo*, demzufolge in Situationen, wie der in der Rs. *GN*, Art. 4 Ziff. 6 RbEuHb als Referenzpunkt dienen sollte; *Montaldo*, MJECL 2024/1, S. 121 f.

80 VO (EG) 343/2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 50 v. 25.2.2003, S. 1.

81 EuGH, verb. Rs. C-411/10 u. C-493/10, *NS*, Urteil v. 21. Dezember 2011, ECLI:EU:C:2011:865, Rn. 104.

82 EuGH, verb. Rs. C-411/10 u. C-493/10, *NS*, Urteil v. 21. Dezember 2011, ECLI:EU:C:2011:865, Rn. 94. In der Rs. *Aranyosi und Căldăraru* hat der Gerichtshof die Anforderungen aus dem Urteil in der Rs. *NS* in zwei separate Prüfungsschritte geteilt, s. *Müller*, ZEuS 2016/3, S. 355.

Europäischen Haftbefehls – anerkannt.⁸³ In einem weiteren Urteil im Asylbereich, dem in der Rs. *CK*, hat er festgestellt, dass „[a]uch wenn es keine wesentlichen Gründe für die Annahme gibt, dass in dem für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat systemische Schwachstellen bestehen, [...] die Überstellung eines Asylwerbers im Rahmen der [Dublin III-VO⁸⁴] nur unter Bedingungen vorgenommen werden [darf], die es ausschließen, dass mit seiner Überstellung eine tatsächliche und erwiesene Gefahr verbunden ist, dass er eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne [von Art. 4 GRC] erleidet“.⁸⁵ Unter den in diesem Fall betroffenen Asylwerber:innen waren ein neugeborenes Kind und seine Mutter. Letztere litt an schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigungen und ihr drohte im Fall der Überstellung eine bedeutende Verschlechterung ihres Gesundheitszustands und damit eine Verletzung von Art. 4 GRC.

Auch im Hinblick auf den Europäischen Haftbefehl hat der Gerichtshof im Zusammenhang mit der humanitären Klausel in Art. 23 Abs. 4 RbEuHb bereits anerkannt, dass für die Nichtvollstreckung bei einer drohenden Verletzung von Art. 4 GRC allein die individuellen Umstände im Einzelfall ausschlaggebend sein können. Die Große Kammer hat in der Rs. *EDL* darauf hingewiesen, dass die Vollstreckung ausnahmsweise gemäß Art. 23 Abs. 4 RbEuHb aufgrund schwerwiegender gesundheitlicher Probleme der Gesuchten vorübergehend ausgesetzt werden kann.⁸⁶ Sollte sich die Übergabe gesundheitsbedingt aber auf eine erhebliche Zeit oder sogar unbegrenzt aufschieben, dann kann die vollstreckende Justizbehörde angesichts der Gefahr einer Verletzung von Art. 4 GRC aufgrund von Art. 1 Abs. 3 RbEuHb dazu verpflichtet sein, den Europäischen Haftbefehl ausnahmsweise überhaupt nicht zu vollstrecken.⁸⁷ Individuelle humanitäre Gründe können also unabhängig vom Vorliegen systemischer Mängel im Ausstellungsmitgliedstaat dazu führen, dass der Europäische Haftbefehl aufgrund von Art. 1 Abs. 3 RbEuHb im Licht von Art. 4 GRC nicht vollstreckt werden darf. Die humanitäre Klausel unterscheidet sich freilich konzeptionell von den in der Rechtsprechung anerkannten Ausnahmen vom

83 EuGH, verb. Rs. C-404/15 u. C-659/15, *Aranyosi und Căldăraru*, Urteil v. 5. April 2016, ECLI:EU:C:2016:198, Rn. 82. Siehe jüngst auch im Kontext des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates v. 27.11.2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (Abl. L 327 v. 5.12.2008, S. 27), EuGH, Rs. C-819/21, *Staatsanwaltschaft Aachen*, Urteil v. 9. November 2023, ECLI:EU:C:2023:841, Rn. 42.

84 VO (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. L 180 v. 29.6.2013, S. 31. Nach Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin III-VO ist die Überstellung von Asylwerber:innen unmöglich, wenn es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen im grundsätzlich zuständigen Mitgliedstaat „systemische Schwachstellen aufweisen“.

85 EuGH, Rs. C-578/16 PPU, *CK*, Urteil v. 16. Februar 2017, ECLI:EU:C:2017:127, Rn. 96 und Tenor.

86 EuGH, Rs. C-699/21, *EDL*, Urteil v. 18. April 2023, ECLI:EU:C:2023:295, Rn. 42.

87 EuGH, Rs. C-699/21, *EDL*, Urteil v. 18. April 2023, ECLI:EU:C:2023:295, Rn. 52 f. Dazu ausführlich *Rizcallab*, MJECL 2023/3, S. 265 f.; *van der Meulen*, CMLR 2024/1, S. 223.

Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung.⁸⁸ Der Gerichtshof hat sich in seinem Urteil allerdings nur insoweit auf Art. 23 Abs. 4 RbEuHb (in Verbindung mit Art. 4 GRC) bezogen, als es um die vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung ging. Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit müssen die Mitgliedstaaten – und konkret die nationalen Justizbehörden – nämlich „umfassend von den Instrumenten Gebrauch machen, die im Rahmenbeschluss 2002/584 vorgesehen sind, um das gegenseitige Vertrauen zu fördern, das [der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen] zugrunde liegt“.⁸⁹ Die Verpflichtung zur definitiven Nichtvollstreckung aufgrund einer drohenden Grundrechtsverletzung hat er dann aber nicht mehr auf Art. 23 Abs. 4 RbEuHb gestützt, sondern auf Art. 1 Abs. 3 RbEuHb (ausgelegt im Licht von Art. 4 GRC). Die humanitäre Klausel ist also *lex specialis* im Verhältnis zur *Aranyosi und Căldăraru*-Rechtsprechung,⁹⁰ soweit die vorübergehende Nichtvollstreckung betroffen ist. Für die Entscheidung über die endgültige Ablehnung der Vollstreckung aufgrund einer drohenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ist jedoch Art. 1 Abs. 3 RbEuHb maßgeblich, wobei eben auch allein die individuelle Situation der Gesuchten ausschlaggebend sein kann.

Diese Rechtsprechung wird auf die in Art. 24 Abs. 2 GRC niedergelegte Verpflichtung zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls zu übertragen sein.⁹¹ Auch hier muss an den individuellen Umständen angeknüpft werden und nicht in erster Linie an systemischen Missständen im Ausstellungsstaat. Die Frage des gegenseitigen Vertrauens beziehungsweise der gegenseitigen Anerkennung stellt sich im Fall der Kinder in der Rs. *GN* ebenso wenig, wie in dem der gesuchten Person in der Rs. *EDL. Van der Meulen* sieht darin das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen dem neuen Typus von Ausnahmen im Sinn der *EDL*-Rechtsprechung im Verhältnis zu den regulären *Aranyosi und Căldăraru*-Ausnahmen.⁹² Die drohende Grundrechtsverletzung bei Vollstreckung des Haftbefehls ist hier ausschließlich auf die besondere Vulnerabilität der Betroffenen zurückzuführen. In Anbetracht der Bedeutung, die dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in der Unionsrechtsordnung zukommt, ist es nachvollziehbar, dass der Gerichtshof möglichst ausnahmslos an diesem festhalten möchte. In einer Wertegemeinschaft ist es jedoch unerlässlich zu erkennen, wann die Operationalität der Rechtsordnung hinter den Werten zurücktreten muss, auf denen sie gründet. Dementsprechend sollte die Zulässigkeit der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in einer Situation, wie der der Kinder in der Rs. *GN* unabhängig vom Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens und unabhängig vom Vorliegen systemischer Mängel im Ausstellungsmitgliedstaat anhand von Art. 1 Abs. 3 RbEuHb im Lichte von Art. 7 und Art. 24 GRC

88 *Montaldo*, MJECL 2024/1, S. 113.

89 EuGH, Rs. C-699/21, *EDL*, Urteil v. 18. April 2023, ECLI:EU:C:2023:295, Rn. 46 f.

90 So *Montaldo*, MJECL 2024/1, S. 115.

91 Dem Umstand, dass es sich bei Art. 24 Abs. 2 GRC – anders als bei Art. 4 GRC – nicht um ein absolutes Recht handelt, ist hier natürlich Rechnung zu tragen.

92 *Van der Meulen*, CMLR 2024/1, S. 235 f. Anderer Ansicht *Montaldo*, der in dem Urteil in der Rs. *EDL* eine Bestätigung der Grenzen des gegenseitigen Vertrauens sieht, die sich aus der Verpflichtung zum Grundrechtsschutz ergeben; *Montaldo*, MJECL 2024/1, S. 113.

beurteilt werden.⁹³ Nach dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens muss sich dann der Ausstellungsmitgliedstaat darauf verlassen, dass der Vollstreckungsmitgliedstaat seinen Verpflichtungen im Hinblick auf die gesuchte Person nachkommt. Um die Effektivität der Verfahren nach dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI zu gewährleisten, müssen die Ausnahmen von der Vollstreckungsverpflichtung aufgrund von Art. 1 Abs. 3 RbEuHb freilich weiterhin eng ausgelegt und Beeinträchtigungen des Kindeswohls gegebenenfalls hingenommen werden.

Die EDL-Rechtsprechung ist selbstverständlich auch für Kinder relevant, die selbst aufgrund eines Europäischen Haftbefehls gesucht werden. Im Rahmenbeschluss 2002/584/JI wird das Alter von gesuchten Personen lediglich im Zusammenhang mit der in Art. 3 Ziff. 3 vorgesehenen Ablehnung der Vollstreckung berücksichtigt. Die Übergabe von Minderjährigen ist also nicht grundsätzlich verboten⁹⁴ und die Tatsache, dass es sich bei der gesuchten Person um ein Kind handelt, *per se* noch kein „außergewöhnlicher Umstand“ im Sinn der *Aranyosi und Căldăraru*-Rechtsprechung.⁹⁵ Die Grundrechte der Kinder bei der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls müssen aber jedenfalls gewahrt sein. Um der Verpflichtung aus Art. 24 Abs. 2 GRC nachzukommen, muss folglich auch in diesen Fällen das Kindeswohl ermittelt und damit den individuellen Umständen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer vorübergehenden Aussetzung der Vollstreckung wäre es denkbar, eine Art. 23 Abs. 4 RbEuHb entsprechende „Kindeswohl-Klausel“ in den Rahmenbeschluss 2002/584/JI aufzunehmen. Da eine Änderung des Rahmenbeschlusses aber derzeit nicht absehbar ist, liegt es einmal mehr am Gerichtshof, auf der Grundlage des in Kraft stehenden Unionsrechts ein Vollstreckungsregime zu etablieren, das den Rechten von Kindern ausreichend Rechnung trägt. In der Rs. *GN* hat er die sich ihm gebotene Gelegenheit allerdings ungenützt verstreichen lassen.

II. Rechte von Kindern in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Für Personen, die aufgrund eines Europäischen Haftbefehls gesucht werden, sind im Hinblick auf ihre Festnahme und Inhaftierung in Art. 11 ff. RbEuHb spezifische Rechte vorgesehen. Sie müssen unter anderem über den Inhalt des Haftbefehls informiert werden und nach Maßgabe des nationalen Rechts die Möglichkeit haben, einen Rechtsbeistand beizuziehen.⁹⁶ Handelt es sich bei den gesuchten Personen um

93 In diesem Sinn die Schlussanträge GA *Čapeta*, Rs. C-261/22, *GN*, ECLI:EU:C:2023:582, Rn. 41. Auch die vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung nach Art. 23 Abs. 4 RbEuHb ist keine Frage des gegenseitigen Vertrauens; s. *Montaldo*, MJECL 2024/1, S. 113 f.

94 Dazu EuGH, Rs. C-367/16, *Piotrowski*, Urteil v. 23. Januar 2018, ECLI:EU:C:2018:27.

95 EuGH, verb. Rs. C-404/15 u. C-659/15, *Aranyosi und Căldăraru*, Urteil v. 5. April 2016, ECLI:EU:C:2016:198, Rn. 78.

96 Siehe dazu *Europäische Kommission*, Handbuch mit Hinweisen zur Ausstellung und Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ABL C 335 v. 6.10.2017, S. 1.

Kinder, dann gelten im Vollstreckungsmitgliedstaat ab dem Zeitpunkt der Festnahme besondere Verfahrensgarantien. Sie sind in der RL 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, geregelt. Nach den Erwägungsgründen der Richtlinie „sollten“ die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Kindeswohl nach Art. 24 Abs. 2 GRC „immer eine vorrangige Erwägung“ ist, wenn Kinder im Rahmen von Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls gesucht werden. Unter Einhaltung der im Rahmenbeschluss 2002/584/JI vorgesehenen Fristen soll zudem sichergestellt werden, dass die Kinder ihre Rechte nach der RL 2016/800 uneingeschränkt wahrnehmen können.⁹⁷ Bestimmte Regelungen der Richtlinie gelten entsprechend im Vollstreckungsmitgliedstaat. Dies gilt für das Auskunftsrecht (Art. 4), das Recht auf Information der Träger:innen der elterlichen Verantwortung (Art. 5), auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (Art. 6), auf medizinische Untersuchung (Art. 8), auf Begrenzung des Freiheitsentzugs (Art. 10), auf alternative Maßnahmen zur Haft (Art. 11), auf besondere Behandlung bei Freiheitsentzug (Art. 12), auf zügige und sorgfältige Bearbeitung der Fälle (Art. 13), auf Schutz der Privatsphäre (Art. 14), auf Begleitung durch die Träger:innen der elterlichen Verantwortung während des Verfahrens (Art. 15) und das Recht auf Prozesskostenhilfe (Art. 18).⁹⁸ Neben der RL 2016/800 enthält auch die RL 2013/48 Vorgaben für das Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls. Die in Art. 10 RL 2013/48 vorgesehenen Mindestvorschriften für das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand sind ab dem Zeitpunkt der Festnahme im Vollstreckungsmitgliedstaat anwendbar.⁹⁹

D. Schlussfolgerungen

Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls gegen Kinder muss, wie der Gerichtshof folgerichtig entschieden hat, aufgrund von Art. 3 Ziff. 3 Rahmenbeschluss 2002/584/JI nicht grundsätzlich abgelehnt werden. Die Verpflichtung zur Nichtvollstreckung besteht nur, wenn die Kinder nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats für die dem Haftbefehl zugrundeliegende Handlung nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.¹⁰⁰ Über diese Bestimmung hinaus wird die besondere Situation von Kindern im Rahmenbeschluss nicht berücksichtigt. Der Gerichtshof hat in der Rs. *GN*¹⁰¹ allerdings zurecht anerkannt, dass die Verpflichtung zur Beachtung der Grundrechte in Art. 1 Abs. 3 RbEuHb im Hinblick auf Kinder auch dann maßgeblich ist, wenn Letztere nicht selbst aufgrund eines Europäischen Haftbefehls gesucht werden, sondern von der Vollstreckung eines Haftbefehls gegen eine nahe Bezugsperson in ihren Grundrechten betroffen sind. Die konsequente Übertragung der vom Gerichtshof in der Rs. *Aranyosi and*

97 8. und 62. ErwGr. RL 2016/800.

98 Art. 17 RL 2016/800.

99 Art. 2 Abs. 2 RL 2013/48.

100 EuGH, Rs. C-367/16, *Piotrowski*, Urteil v. 23. Januar 2018, ECLI:EU:C:2018:27.

101 EuGH, Rs. C-261/22, *GN*, Urteil v. 21. Dezember 2023, ECLI:EU:C:2023:1017.

*Căldăraru*¹⁰² entwickelten und streng chronologischen zweistufigen Prüfung auf Fälle, in der eine Verletzung von Art. 24 (in Verbindung mit Art. 7) GRC droht, ist jedoch abzulehnen, da der Schutz der Grundrechte der Kinder damit nicht gewährleistet ist. Der Verpflichtung, das Kindeswohl bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, als vorrangige Erwägung zu berücksichtigen, erfordert nämlich die Ermittlung des Kindeswohls unabhängig vom Vorliegen systemischer Mängel im Ausstellungsmitgliedstaat. Hier müssen also die individuellen Umstände im Einzelfall ausschlaggebend sein. Außerdem stellt sich diese Frage nicht im Kontext des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, wie es in der Rs. *Aranyosi and Căldăraru* der Fall war. Der Gerichtshof wäre insgesamt also gut beraten, sich an seiner Rechtsprechung im Asylbereich zu orientieren und seine *EDL*-Rechtsprechung¹⁰³ zur humanitären Klausel in Art. 23 Abs. 4 RbEuHb auf die Rechte von Kindern nach Art. 24 GRC zu übertragen. Allenfalls könnte der Unionsrechtsetzer im Zuge einer (derzeit jedoch nicht absehbaren) Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI die Aufnahme einer der humanitären Klausel entsprechenden „Kindeswohl-Klausel“ zur vorübergehenden Aussetzung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls bei einer drohenden Verletzung von Art. 24 Abs. 2 GRC in Erwägung ziehen.

Bibliografie

- ECKEL, PHILIPP; KÖRNER, ALEXANDRA, *Unmittelbare Anwendbarkeit der Kinderrechte-Richtlinie EU/2016/800 im Jugendstrafverfahren: Überblick und Handlungsmöglichkeiten für die Praxis*, Neue Zeitschrift für Strafrecht, 2019, (8), S. 433–438
- HAGGENMÜLLER, SARAH, *Der Europäische Haftbefehl und die Verhältnismäßigkeit seiner Anwendung in der Praxis*, 1. Auflage, Baden-Baden, 2018
- LENAERTS, KOEN, *La vie après l'avis: Exploring the principle of mutual (yet not blind) trust*, Common Market Law Review, 2017, Jg. 54(3), S. 805–840
- LONARDO, LUIGI, *The best interests of the child in the case law of the Court of Justice of the European Union*, Maastricht Journal of European and Comparative Law, 2022, Jg. 29(5), S. 596–614
- MITSOLEGAS, VALSAMIS, *The European Model of Judicial Cooperation in Criminal Matters: Towards Effectiveness based on Earned Trust*, Revista Brasileira de Direito Processual Penal, 2019, Jg. 5(2), S. 565–595
- MÖSTL, MARKUS, *Preconditions and Limits of Mutual Recognition*, Common Market Law Review, 2010, Jg. 47(2), S. 405–436

102 EuGH, verb. Rs. C-404/15 u. C-659/15, *Aranyosi und Căldăraru*, Urteil v. 5. April 2016, ECLI:EU:C:2016:198.

103 EuGH, Rs. C-699/21, *EDL*, Urteil v. 18. April 2023, ECLI:EU:C:2023:295.

- MONTALDO, STEFANO, *On a Collision Course! Mutual Recognition, Mutual Trust and the Protection of Fundamental Rights in the Recent Case-Law of the Court of Justice*, European Papers, 2016, Jg. 1(3), S. 965–996
- MONTALDO, STEFANO, *The European Arrest Warrant and the protection of the best interest of the child: The Court's last word on the limits on mutual recognition and the evolving obligations of national judicial authorities in Case C-261/22*, Maastricht Journal of European and Comparative Law, 2024, Jg. 31(I), S. 106–123
- MÜLLER, KRISTINA, *Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser: Einordnung des neuen EuGH-Urteils zum Europäischen Haftbefehl in das grundrechtliche Mehrebenensystem in Europa*, Zeitschrift für Europarechtliche Studien, 2016, Jg. 19(3), S. 345–368
- RIZCALLAH, CECILIA, *The principle of mutual trust and the protection of fundamental rights in the Area of Freedom, Security and Justice: A critical look at the Court of Justice's stone-by-stone approach*, Maastricht Journal of European and Comparative Law, 2023, Jg. 30(3), S. 255–272
- VAN DER MEULEN, LUCIA, *Another exception to the rule: the E.D.L. case on EAW surrenders of seriously ill persons. Case C-699/21, E.D.L. (Motifs de refus fondé sur la maladie), Judgment of the Court of Justice (Grand Chamber) of 18 April 2023, EU:C:2023:295*, Common Market Law Review, 2024, Jg. 61(1), S. 223–238



© Julia Villotti